



Beck • Borg-Laufs • Bormann

THERAPIE-TOOLS



Kindeswohlgefährdung



E-Book inside auf
psychotherapie.tools

BELTZ

Dr. Norbert Beck
Therapeutisches Heim Sankt Joseph im SkF
Wilhelm-Dahl-Str. 19
97082 Würzburg
E-Mail: Beck.Norbert@skf-wue.de

Prof. Dr. Michael Borg-Laufs
Hochschule Niederrhein
Fachbereich Sozialwesen
University of Applied Sciences
Reinarzstr. 49
47805 Krefeld
E-Mail: michael.borg-laufs@hs-niederrhein.de

Dipl.-Psych. Monika Bormann
E-Mail: Monika.Bormann@t-online.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Die Beltz Verlagsgruppe behält sich die Nutzung ihrer Inhalte für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-621-29112-5 Print
ISBN 978-3-621-29113-2 E-Book (PDF)

1. Auflage 2026

© 2026 Programm Beltz Psychotherapie & Psychologie
Beltz Verlagsgruppe GmbH & Co. KG
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
service@beltz.de
Alle Rechte vorbehalten

Lektorat: Karin Ohms
Umschlagbild: Lina-Marie Oberdorfer
Herstellung: Sonja Droste
Satz: WMTP Wendt-Media Text-Processing GmbH, Birkenau
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag (ID 15985-2104-1001).
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Verzeichnis der Arbeits- und Informationsblätter	6
Vorwort	9
1 Einführung	10
2 Rechtliche Rahmenbedingungen	24
3 Vorgehen bei einer Meldung von Kindeswohlgefährdungen	48
4 Diagnostik	75
5 Therapeutische Arbeit im Rahmen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen	107
5.1 Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	108
5.2 Therapeutische Arbeit mit Eltern	151
5.3 Selbstfürsorge für Psychotherapeut:innen	189
Literatur	193
Bildnachweis	197

Verzeichnis der Arbeits- und Informationsblätter

1 Einführung

INFO 1	Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	12
INFO 2	Die Dynamik bei Kindeswohlgefährdungen	18
INFO 3	Kindeswohlgefährdung, psychische Störungen und Langzeitfolgen	21

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

INFO 4	Das Strafverfahren und seine Bedeutung in der Therapie nach sexuellem Missbrauch oder schwerer Misshandlung	25
INFO 5	Das Familiengericht zwischen Kinderschutz und Elternrechten	29
INFO 6	Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)	31
INFO 7	Schweigepflicht, Regelungen zur Informationsweitergabe und Aktenführung	33
INFO 8	Das System Kinder- und Jugendhilfe	37
INFO 9	Hinwirken auf Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst des Jugendamtes	46

3 Vorgehen bei einer Meldung von Kindeswohlgefährdungen

INFO 10	Meldung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	50
AB 1	Orientierende Prüffragen zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdungen	51
AB 2	Checkliste: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	52
AB 3	Erörterung mit Kindern/Jugendlichen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	57
AB 4	Erörterung mit Personensorgeberechtigten bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	61
AB 5	Pseudonymisierter Meldebogen an das Jugendamt zur Vorbereitung auf Beratung gem. § 8b SGB VIII	66
AB 6	Meldebogen gewichtiger Anhaltspunkte an das Jugendamt	67
AB 7	Schweigepflichtsentbindung	70
INFO 11	Übersicht wichtiger Kontakte	73

4 Diagnostik

INFO 12	Strukturierte Verfahren zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen	77
INFO 13	Risiko- und Schutzfaktoren	78
AB 8	Checkliste kindeswohl- und entwicklungsgefährdender Aspekte bei Kindern und Jugendlichen	80
AB 9	Checkliste entwicklungsförderliche Kindheitserlebnisse und Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen	82
AB 10	Entwicklungsgefährdende und -förderliche Kindheitserlebnisse – Checkliste für Eltern	84
INFO 14	Funktionale Analyse elterlicher Kindeswohlgefährdung	87
AB 11	Funktionale Analyse elterlicher Kindeswohlgefährdung	91
AB 12	Diagnostische Checklisten für Bindungsstörungen	95
AB 13	Interview- und Beobachtungsbogen zur Erziehungsfähigkeit	96
INFO 15	Das Schweigen der Kinder – Gesprächsführung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	102
INFO 16	Psychische Grundbedürfnisse	104

5 Therapeutische Arbeit im Rahmen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen

5.1 Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

AB 14	Beziehungsangemessene Therapiegestaltung mit Kindern und Jugendlichen, die Kindeswohlgefährdungen erfahren haben	111
INFO 17	Anleitung zum Sprechen über kindeswohlgefährdende Ereignisse	114
AB 15	Dokumentationsbogen: Äußerungen zu kindeswohlgefährdenden Erfahrungen/Ereignissen	116
AB 16	Meine Rechte	117
INFO 18	Förderung eigener Werte beim Kind	119
AB 17	Leitfragen für Gespräch und Spiel – eigene Werte	120
INFO 19	Was ist erlaubt und was ist verboten: Gos und No-Gos	121
AB 18	Gos und No-Gos bei körperlichen Kontakten – Kinder	122
INFO 20	Basiswissen zu Voraussetzungen und Dynamik der Gewalt – Grundprinzipien und Handlungsleitfäden für die Therapie	123
AB 19	Fragen zum Handeln in der Fantasie	126
AB 20	Interviewleitfaden zur Selbsterlaubnis	127
AB 21	Interviewleitfaden zum zeugenfreien Raum	129
AB 22	Interviewleitfaden zu den Techniken, das Kind zum Mitmachen zu bewegen	131
AB 23	Arbeit an Schuldgefühlen mithilfe von Schuldsteinen	133
INFO 21	Umgang mit Angst	137
INFO 22	Umgang mit Trauer und Wut	140
AB 24	Selbstwert	142
AB 25	Wenn es zu Hause eng wird: Ressourcenkarten	144
AB 26	Meine wunderbare Familie	147
AB 27	Das Ressourcenschiff	148
AB 28	Die Arbeit des Jugendamtes	149

5.2 Therapeutische Arbeit mit Eltern

AB 29	Beziehungsaufbau mit kindeswohlgefährdenden Eltern	153
INFO 23	Dysfunktionale Erwartungen und Kontrollüberzeugungen/ ungünstige Schemata	156
AB 30	Schwierige Situationen im Alltag allgemein	157
AB 31	Schwierige Situationen im Alltag konkretisiert	158
INFO 24	Emotionsregulation	160
AB 32	Identifikation stressiger Situationen	161
AB 33	Was hilft mir, in wiederkehrenden Stresssituationen ruhig zu bleiben?	163
AB 34	Was hilft mir allgemein, in stressigen/ herausfordernden Situationen ruhig zu bleiben?	165
AB 35	Was probiere ich aus, um weniger ärgerlich/ wütend zu sein: Mein Plan	166
AB 36	Reflexion körperlicher Kontakte durch die Eltern	167
AB 37	Reflexion der eigenen Erfahrungen bzgl. körperlicher Nähe	168
AB 38	Reflexion der eigenen Erfahrungen der Eltern bzgl. der Erziehung	169
AB 39	Notfallplan für Krisensituationen (Eltern)	170
INFO 25	Sicherheit und Gesundheit im häuslichen Umfeld	171
AB 40	Checkliste häusliche Sicherheit: Gefahrenquellen	172
AB 41	Checkliste gesundheitsförderliches Verhalten	174
AB 42	Maßnahmen im gesundheitsförderlichen Bereich	175
INFO 26	Hochstrittige Elternschaft	176
AB 43	Gesprächsleitfaden für die Beratung hochstrittiger Eltern	178

INFO 27	Hilfe für Eltern, die in Beziehung bleiben wollen zu den eigenen gewalttätigen Kindern	181
INFO 28	Gespräch mit Eltern(-teilen), die man des sexuellen Missbrauchs oder der sadistischen Misshandlung verdächtigt	183
AB 44	Rückführung nach Kindeswohlgefährdung	186

5.3 Selbstfürsorge für Psychotherapeut:innen

INFO 29	Psychohygiene von Psychotherapeut:innen im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen	190
AB 45	Reflexion eigener Kindheitserfahrungen	191

Vorwort

In unserer Funktion als Dozent:innen und Supervisor:innen in der Ausbildung von Psychotherapeut:innen ist uns immer wieder deutlich geworden, dass Aspekte des Kindesschutzes und der Kindeswohlgefährdungen bei angehenden und auch fertig ausgebildeten Psychotherapeut:innen häufig Verunsicherung hervorrufen. Dies ist nicht weiter verwunderlich, da entsprechende Probleme in mancherlei Hinsicht nicht so recht zu psychotherapeutischer Logik und Vorgehensweisen passen. Insbesondere der damit verbundene »Kontrollaspekt« und auch die z. T. notwendigen, eher direktiven Vorgehensweisen weichen von üblichem psychotherapeutischem Denken und Vorgehen ab. Während etwa Sozialarbeiter:innen, die die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie absolvieren, häufig aus dem Studium bestimmte Kenntnisse und Kompetenzen in dieser Richtung mitbringen, wurden Psycholog:innen im Studium kaum mit kindeswohlrelevanten Fragestellungen konfrontiert. Auch in der psychotherapeutischen Ausbildung selbst ist das häufig nur ein randständiges Thema oder sogar, in der Ausbildung von Psychotherapeut:innen für Erwachsene, ein gar nicht vorkommendes Thema. Die Verunsicherung der Kolleg:innen ist daher gut nachvollziehbar.

Gleichzeitig handelt es sich aber um ein Thema von großer Wichtigkeit, da psychische Erkrankung eines Kindes nicht selten auch mit kindeswohlgefährdendem Verhalten der Eltern oder Elternersatzpersonen assoziiert ist und auch psychisch kranke Erwachsene in ihrer Elternrolle durch die Besonderheiten ihrer Erkrankung häufiger nicht in der Lage sind, ein auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmtes Erziehungsverhalten zu zeigen, welches Kindeswohlgefährdungen vermeidet. Hier liegt also sowohl in der Erwachsenenpsychotherapie als auch in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie die Notwendigkeit vor, kompetent mit möglichen Kindeswohlgefährdungen umzugehen, sowohl was das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung angeht als auch bezüglich dann geeigneter Vorgehensweisen im Umgang mit Eltern, Kindern und mit freien Trägern der Jugendhilfe sowie dem öffentlichen Träger. Auf einmal werden nicht nur psychotherapeutische Kenntnisse und Kompetenzen benötigt, sondern auch solche aus der Sozialen Arbeit und auch Rechtskenntnisse. Zu beachten ist dabei auch, dass die betroffenen Familien in nicht wenigen Fällen noch keinen Kontakt zu Jugendhilfe oder anderen professionellen Hilfesystemen haben. Insofern sind die behandelnden Psychotherapeut:innen dann die einzigen, die Einblick in eine kindeswohlgefährdende Situation haben und daher in der Verantwortung stehen, hier zum Wohle des Kindes angemessen vorgehen zu können.

Mit dem vorliegenden Buch möchten wir dazu beitragen, Verunsicherungen zu verringern und praxisnahe Handlungsleitlinien zur Verfügung zu stellen. Alle drei Autor:innen haben langjährige Erfahrungen in der Jugendhilfe und sind gleichzeitig auch approbierte Psychotherapeut:innen. Daher hoffen wir, relevante Hilfen zur Verfügung stellen zu können, die den Bedarfen der jungen Menschen und der Eltern in kindeswohlgefährdenden Situationen gerecht werden und gleichzeitig gut in den psychotherapeutischen Prozess integrierbar sind.

Würzburg, Mönchengladbach und Bochum, im November 2025

*Norbert Beck
Michael Borg-Laufs
Monika Bormann*

1 Einführung

Psychotherapie ist eine Leistung nach dem SGB V bei Störungen mit Krankheitswert. Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung sind keine Störungsbegriffe, können aber im therapeutischen Setting relevant werden und fordern Psychotherapeut:innen sowohl emotional als auch mit sehr spezifischem Wissen. Dazu gehört das Erkennen von Kindeswohlgefährdung genauso wie das Wissen um die möglichen und notwendigen Handlungsschritte.

Kinderschutz ist dabei eine Aufgabe für alle Psychotherapeut:innen und Berater:innen, nicht nur für die, die unmittelbar mit den betroffenen Kindern arbeiten. Hier ein paar Fragestellungen, die im therapeutischen Alltag relevant werden können:

- ▶ Eltern wenden sich an Psychotherapeut:innen oder in Beratungsstellen an Berater:innen, weil sie sich selbst als misshandelnd oder vernachlässigend erleben.
- ▶ Die Selbstschilderungen der Patient:innen, die aus einem anderen Grund Psychotherapie oder Beratung gesucht haben, legen den Verdacht auf Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder sexuelle Übergriffe nahe.
- ▶ Gewalt zwischen den Erwachsenen ist Therapie- oder Beratungsthema. Das bedeutet immer auch Kindeswohlgefährdung für die Kinder in der Familie. Es ist belegt, dass Kinder bei Gewalt in der Familie faktisch mit-misshandelt und häufig auch traumatisiert werden.
- ▶ Manche psychischen Erkrankungen der Patient:innen werfen die Frage auf, ob diese (vorübergehend) als eingeschränkt oder völlig unzureichend erziehungsfähig eingestuft werden müssen. Diese Einschätzung bedeutet Kindeswohlgefährdung.
- ▶ In einer laufenden Therapie erzählen Kinder und Jugendliche von irgendeiner Gewaltform im häuslichen Umfeld.
- ▶ Das Verhalten des Kindes weckt den Verdacht auf Gewalterfahrung oder andere Kindeswohlgefährdung.
- ▶ Andere Menschen erzählen etwas über die Patient:innen, was den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung weckt.

■ Wichtig

In jedem Fall erwartet das Kinderschutzgesetz in § 4 des KKG auch von den Berufsgeheimnisträger:innen, also den Berufen mit Verschwiegenheitspflicht, dass sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ernst nehmen, prüfen und dann angemessen handeln. Für die freien Berufe gilt dabei eine Befugnisnorm, d. h., sie müssen eigenverantwortlich prüfen, welche Schritte sie gehen wollen. Dazu gehört auch das Recht, gegen die Verschwiegenheitspflicht zu verstoßen, wenn sie alle anderen eigenen Kompetenzen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ausgeschöpft haben.

Dieser Therapie-Tools-Band will eine praktische Hilfestellung für die möglichen und notwendigen Handlungsschritte sein. Er bietet Material für die Verdachtsklärung, beschreibt die Handlungsmöglichkeiten, häufige Probleme und Konflikte und informiert über die Rechtslage.

Der Therapie-Tools-Band gliedert sich in vier größere Bereiche:

- (1) eine Einführung mit wesentlichen inhaltlichen Bestimmungen zu Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
- (2) rechtliche Fragestellungen mit einem Schwerpunkt auf das Meldeverfahren bei Kindeswohlgefährdungen
- (3) diagnostische Aspekte
- (4) Handlungsstrategien im therapeutischen Setting, differenziert nach Strategien mit Kindern und Jugendlichen, mit den Sorgeberechtigten und Aspekten der Eigenreflexion für Therapeut:innen

Hinweise zur Nutzung der Materialien

In den folgenden Kapiteln sind die Materialien anhand bestimmter Merkmale zusammengefasst. Bei vielen der Tools finden sich zunächst einige grundlegende Informationen und dann das Arbeitsblatt zur weiteren Bearbeitung durch Therapeut:innen, Eltern, Jugendliche oder Kinder. Welche Zielgruppe jeweils angesprochen ist, kann an dem Icon rechts oben auf der Seite erkannt werden.

T »**Therapeut:in**«: Mit diesem Zeichen werden Arbeitsblätter gekennzeichnet, die von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder auch von anderen Kolleg:innen mit einer weitreichenden Zusatzqualifikation für die psychosoziale Beratung / Betreuung (etwa mehrjährige Weiterbildung oder Master-Studium in Beratung) bearbeitet werden können.

E »**Eltern**«: Mit diesem Zeichen versehene Arbeitsblätter können zur Bearbeitung an Eltern ausgegeben werden.

K »**Kind**«: Materialien mit diesem Zeichen sind speziell für die Bearbeitung durch Kinder konzipiert.

J »**Jugendliche:r**«: Materialien mit diesem Zeichen sind speziell für die Bearbeitung durch Jugendliche konzipiert.

Im folgenden Abschnitt finden sich insbesondere Materialien bezüglich einer inhaltlichen und begrifflichen Einordnung von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sowie Aspekte der Gewaltdynamik im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen.

Arbeits- und Informationsmaterialien

INFO 1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Dieses Informationsblatt gibt einen Einblick in die rechtliche Verankerung, definitorische Kriterien und Häufigkeit von Kindeswohlgefährdungen.

INFO 2 Die Dynamik bei Kindeswohlgefährdungen

Hier geht es um die Frage, warum Gewalt gegen Kinder oft so lange geschehen kann, ohne dass die Kinder Hilfe suchen oder Erwachsene etwas merken.

INFO 3 Kindeswohlgefährdung, psychische Störungen und Langzeitfolgen

Auf diesem Informationsblatt wird ein Überblick über den Zusammenhang von Kindeswohlgefährdungen und psychischen Störungen sowie die Langzeitfolgen gegeben.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Definitorische Kriterien Kindeswohl

Obwohl das Kindeswohl ein zentraler Begriff im Familienrecht, im Kinder- und Jugendhilferecht und auch im BGB ist, existiert keine rechtlich verbindliche Definition dieses Begriffs. Vielmehr findet eine definitorische Annäherung über den Begriff der Kindeswohlgefährdung statt.

Im Grundgesetz wird in Artikel 6 zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern auf Erziehung, aber auch eine staatliche Wächterfunktion darüber, zugrunde gelegt. Im BGB, § 1626, wird dieses Recht und die Pflicht zur elterlichen Sorge konkreter normiert. Dabei wird die Vermögens- und die Personensorge unterschieden. In § 1631 BGB wird der Inhalt der Personensorge ausgeführt, in § 1666 BGB werden Maßnahmen des Familiengerichtes bei einer Gefährdung des Kindeswohles formuliert.

Zentrale rechtliche Aspekte zur Kindeswohlgefährdung

Quelle	Gesetzestext	Zentraler Inhalt
GG Artikel 6 (2)	Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.	Recht und Pflicht der Eltern auf Erziehung Staatliche Wächterfunktion des Jugendamtes
BGB § 1626 (1)	Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).	Aufteilung der elterlichen Sorge in Personensorge und Vermögenssorge
BGB § 1631	(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. (2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen. (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.	Umfang der Personensorge Recht auf gewaltfreie Erziehung Unterstützung durch das Familiengericht bei der Ausübung der Personensorge auf Antrag

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Quelle	Gesetzestext	Zentraler Inhalt
BGB § 1666 (1)	Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.	Familiengerichtliche Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Alle Aspekte führen aber über eine Gefährdung zum Begriff des Kindeswohles, das Kindeswohl an sich wird nicht definiert, es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff.

Grundbedürfnisse und Grundrechte

Nach der Deutschen Liga für das Kind (Maywald, 2019) ist für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs Kindeswohl eine doppelte Bezugnahme sowohl auf die **Grundbedürfnisse** als auch auf die **Grundrechte des Kindes** notwendig und stellt sowohl für sozialstaatliches als auch pädagogisch-therapeutisches Handeln eine zentrale Leitlinie dar.

Grundrechte. Die Grundrechte leiten sich aus der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ab, die 1992 von der BRD ratifiziert wurde. Sie gilt seitdem verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Auf dieser Basis wurde das Kinderschutzgesetz (KKG) entwickelt, das alle Menschen, die mit oder für Kinder arbeiten, auf diese Rechte verpflichtet. Es gilt der Kindeswohlvorrang. Besondere Bedeutung hat Art. 3, Abs. 2 UN-KRK, wonach »dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen der Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten (ist), die zu seinem Wohlergehen notwendig sind«.

Elternrechte und Elternpflichten. Im Gegensatz zu den Kinderrechten sind die Elternrechte und -pflichten in Deutschland im Grundgesetz verankert. Den Eltern obliegen das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen und für ihr Wohl zu sorgen. Die Gesellschaft springt nur ein, wenn die Eltern aus Unfähigkeit oder niederen Beweggründen ihre Rechte missbrauchen oder nicht erfüllen. Auch bei den Elternrechten gilt der Kindeswohlvorrang, d. h., das Kindeswohl steht dann über den Elternrechten, wenn es erkennbar und langfristig gefährdet ist.

Grundbedürfnisse. Hinsichtlich der Grundbedürfnisse wird im Zusammenhang mit Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung oft auf die »Basic Needs« rekurriert, die Fegert (2019) mit unterschiedlichen Artikeln der UN-KRK in Verbindung setzt. Als kindliche Basisbedürfnisse werden formuliert:

Das Bedürfnis nach ...

- Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- stabilen Bindungen
- Ernährung und Versorgung
- Gesundheit
- Schutz vor Gefahren von materieller und sexueller Ausbeutung
- Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Als Arbeitsdefinition für das Kindeswohl (Best Interest of the Child) schlägt Maywald (2019) vor:

■ Definition

Ein am **Wohl des Kindes** ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

In einer Einordnung des Begriffes Kindeswohl durch die wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (Deutscher Bundestag, 2018) wird abschließend darauf hingewiesen, dass die unscharfe Definition des Kindeswohls als unbestimmter Rechtsbegriff durchaus bewusst und gewollt sei, damit durch eine zu enge Definition bestimmte Formen der Gefährdung nicht ausgeschlossen werden.

Kindeswohlgefährdung

■ Definition

Der Begriff der **Kindeswohlgefährdung** leitet sich wie bereits oben skizziert aus dem § 1666 BGB ab und wird über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes konkretisiert als »das Vorliegen einer gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist« (Kepert et al., 2023, S. 32).

Als Gefährdungsursachen werden

- ▶ die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
 - ▶ die Vernachlässigung des Kindes,
 - ▶ das unverschuldete Elternversagen,
 - ▶ das Verhalten eines / einer Dritten
- aufgeführt.

Aus der Definition ergeben sich drei Kriterien:

- (1) Gegenwärtigkeit der vorhandenen Gefahr
- (2) Nachhaltigkeit und Erheblichkeit der Schädigung
- (3) Sicherheit der Vorhersage

Als Annahme einer gegenwärtigen Gefahr formulieren Kindler et al. (2006b, S. 35):

- ▶ das feststellbare elterliche Unterlassen bzw. Tun (z. B. gewalttätiges Verhalten)
- ▶ die konkreten vorfindbaren Lebensumstände eines Kindes (z. B. fehlende Lebensmittel, eklatante Unfallgefahren)
- ▶ Aspekte der Entwicklung des Kindes (z. B. deutlich delinquente Entwicklung)

Die Nachhaltigkeit und Erheblichkeit erfordern die Feststellung zu Art und Ausmaß der Schädigung unter Berücksichtigung des Alters und der Entwicklung eines Kindes.

Die Sicherheit der Vorhersage berücksichtigt den zeitlichen Zusammenhang der Schädigung und setzt eine bereits eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Schädigung voraus.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Diese kindschaftsrechtliche Definition von Kindeswohlgefährdung führt zu einer sozialwissenschaftlich gebräuchlichen Einteilung in die Trias *Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch*.

Die folgenden definitorischen Ansätze für unterschiedliche Vernachlässigungs-, Misshandlungs- und Missbrauchsformen erfolgen in Anlehnung an die S 3-Kinderschutzleitlinien und das *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kindler et al., 2006b).

■ Definition • Vernachlässigung

Als **Vernachlässigung** wird das andauernde oder wiederholte Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte verstanden. Diese Unterlassung führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung des Kindes oder beinhaltet vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen.

Emotionale Vernachlässigung. Als emotionale Vernachlässigung ist die andauernde oder extreme Vernachlässigung der Bedürfnisse eines Kindes zu verstehen. Folgende Bereiche der Bedürfnisse werden dabei berücksichtigt:

- *Bedürfnis nach Sicherheit und Geborgenheit:* Das Bedürfnis nach einem Familienumfeld, das frei von Feindseligkeit und Gewalt ist, sowie das Bedürfnis nach einer konstant verfügbaren und stabilen Bezugsperson.
- *Bedürfnis nach Akzeptanz und Selbstwertgefühl:* Das Bedürfnis nach wohlwollender Aufmerksamkeit und der Abwesenheit von extrem negativer und unrealistischer Bewertung.
- *Bedürfnis nach altersgemäßer Autonomie und Selbstständigkeit:* Das Bedürfnis des Kindes, seine Umwelt und außerfamiliären Beziehungen zu erkunden, das Bedürfnis, sich innerhalb der elterlichen Grenzen und Regeln individuell zu entwickeln, sowie das Bedürfnis des Kindes, keine unangemessenen Verantwortlichkeiten zu tragen oder Beschränkungen auferlegt zu bekommen.

Physische Vernachlässigung. Physische oder körperliche Vernachlässigung stellt das »Versagen« bzw. das Unterlassen der sorgeberechtigten Personen dar, für die minimal notwendige Befriedigung physischer Bedürfnisse des Kindes zu sorgen. Unter die physischen Bedürfnisse werden die Sicherstellung von ausreichend Nahrung, Flüssigkeit, Unterkunft, Kleidung sowie der Schutz vor Gefahren oder Schaden verstanden. Die mangelhafte Versorgung bezieht sich auf eine längerfristige Unterversorgung (Nahrung), ist kontextabhängig (Unterkunft, Kleidung) zu bewerten und berücksichtigt auch die medizinische Versorgung. Der Schutz vor vorhersehbaren Gefahren oder Schaden umfasst sowohl mangelnde als auch unangemessene, altersabhängige Beaufsichtigung oder Gefährdung des Kindes.

Misshandlung

Körperliche Misshandlung. Unter körperlicher (physischer) Misshandlung werden alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Emotionale Misshandlung. Bei dieser Misshandlungsform beeinträchtigen Bezugspersonen aktiv die psychische Befindlichkeit von Kindern und Jugendlichen. Formen emotionaler Misshandlung können sein:

- ▶ Entwertung des Kindes oder der Jugendlichen durch negative Einstellung (z. B. grobe, herabsetzende Sprache; inadäquate Strafen; unrealistische Anforderungen)
- ▶ Instrumentalisierung der Kinder und Jugendlichen in elterlichen Konflikten
- ▶ Vermitteln von Schuldgefühlen an Kinder oder Jugendliche
- ▶ Verhinderung adäquater Entwicklungsmöglichkeiten

Münchhausen-by-proxy-Syndrom

Hierunter wird eine seltene Form der Misshandlung verstanden, bei der Erkrankungen oder Behinderungen durch nahe Bezugspersonen fälschlicherweise angegeben, vorgetäuscht oder künstlich herbeigeführt bzw. aufrechterhalten werden. Kennzeichnend ist, dass Kinder wiederholt zu medizinischen Untersuchungen und Behandlungen vorgestellt werden, um eine medizinische Intervention zu erlangen. Die Bezugspersonen geben keine Ursachen für die Erkrankung / Störung an und bei einer Trennung von Kind und Bezugsperson kommt es zu einer Reduktion der Symptomatik (Noeker & Keller, 2002).

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine / ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Kindeswohlgefährdung in Zahlen

Häufigkeit. Als Indikator für die Häufigkeit von Kindeswohlgefährdungen wird auf die amtliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe (Destatis, 2024) zurückgegriffen, in die die Gefährdungsmeldungen an die Jugendämter einfließen. Das heißt, dass hier lediglich das Hellfeld der Gefährdungsmeldungen und der in einem Einschätzungsprozess als akute oder latente Kindeswohlgefährdungen bewerteten Vorfälle berücksichtigt werden.

Diese Statistik weist für das Jahr 2024 72.800 Fälle von Kindeswohlgefährdungen aus. Von diesen Fällen werden 54 % als akute und 46 % als latente Kindeswohlgefährdungen beschrieben. In 26 % der Fälle handelte es sich um wiederholte Meldungen von Kindeswohlgefährdungen innerhalb eines Jahres.

Art der Gefährdung. Bei der Differenzierung nach Arten der Gefährdung liegt die Vernachlässigung mit 58 % an erster Stelle, gefolgt von psychischer Misshandlung (37 %), körperlicher Misshandlung (28 %) und sexuellem Missbrauch (6 %) (Mehrfachnennungen waren möglich).

Täter:innen. Die Erfassung der Personen verdeutlicht, dass der größte Anteil der Kindeswohlgefährdungen von Personen aus dem engeren familiären Umfeld ausgeht. Dies trifft für ca. 75 % der gemeldeten Fälle zu. Hier stehen die Mütter oder Adoptivmütter mit gut 45 % an erster Stelle, 28 % der Fälle von Kindeswohlgefährdungen erfolgten durch die Väter bzw. Adoptivväter. In 4 % handelt es sich um Stiefelternteile, neue Partner:innen eines Elternteils oder Pflegeeltern.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

In 22 % wurden andere Verwandte oder Personen außerhalb der Familie genannt, in 17 % der Fälle konnten keine Angaben dazu gemacht werden.

Die Entwicklung der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen hat 2024 einen vorläufigen Höhepunkt erreicht und bildet eine kontinuierliche Steigerung der gemeldeten Fälle ab. Die Steigerung beträgt seit Einführung der Statistik mit 38.283 gemeldeten Fällen im Jahr 2012 auf das Jahr 2024 90 %.

Über diese amtliche Statistik hinaus weisen repräsentative Studien eine deutlich höhere Prävalenz aus. In einer repräsentativen Studie (Häuser et al., 2011) erfassten die Autoren die Häufigkeit und den Schweregrad von retrospektiv berichteter Misshandlung in einer Altersgruppe von insgesamt über 2500 Menschen im Alter von 14 bis über 60 Jahren. Die Intensität des Missbrauchs/ der Vernachlässigung wurde gruppiert und in *kein bis minimal, leicht bis moderat, moderat bis schwer* sowie *schwer bis extrem* klassifiziert. Insgesamt 68 % aller Befragten berichteten rückblickend von irgendeiner Form des Missbrauchs oder der Vernachlässigung. Knapp 9 % berichteten von einer schweren Form von Misshandlung und Vernachlässigung.

Häufigkeit von Misshandlungs- und Missbrauchserfahrungen (Häuser et al., 2011)

	Häufigkeit in Deutschland (%)	
	leicht bis moderat	schwer / extrem
Emotionale Misshandlung	13,3	1,6
Körperliche Misshandlung	9,3	2,7
Sexueller Missbrauch	10,6	1,9
Emotionale Vernachlässigung	42,8	6,5
Körperliche Vernachlässigung	37,6	10,8